

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

2013-12-16

Bezirksamt Pankow von Berlin
Ordnungsamt - Fröbelstr. 17 / Haus 6
13062 Berlin

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben zu „Ihr Schreiben vom 28.11.2013 Posteingang vom 10.12.2013. Ihr Zeichen OrdOWi4 1930/13 – Fachaufsichtsbeschwerde -
zu 2 Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“.

ist mir das „Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 in die Hände gefallen.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu 1 Durch die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Schwerin und unverhältnismäßigen Einbehalt der Rechner und Speichermedien ist Herr Klasen nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil er keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat. Herr Klasen ist nach Rußlandreise jetzt wieder pers. verfügbar.

Zu 2 Den Auslegungen von Herrn Dymanski zufolge soll ich/ Herr Klasen eine Flyerverteilung in Berlin getätigt bzw. veranlasst haben. Herr Klasen hat damit nichts zu tun. Er war zu dem Zeitpunkt weder vor Ort, noch hat er Personen mit einer Flyerverteilung beauftragt. Auf der Webseite staatenlos.info können Faltblätter von jeden Menschen als Datei kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden. Wenn mit Informationsmaterial durch dritte, fremde Personen Mißbrauch wie z. B. Straßenverunreinigungen betrieben wird, ist Herr Klasen dafür selbstverständlich nicht verantwortlich zu machen, da die Flyer auf der Webseite nur zum Zwecke der korrekten Bürgerinformation auf der Webseite optisch dargestellt werden. Die OWi- Bußgeldforderung zeugt von Befangenheit von Herrn Dymanski ist daher hiermit als willkürliche unbegründete Unterstellung unter **Fachaufsichtsbeschwerde** zurückgewiesen und ist umgehend einzustellen!

Weitere rechtliche Schritte wie z. B. Strafantrag/ Strafanzeige wegen Amtsmißbrauch, schweres Amtsvergehen etc. pp. bleiben vorbehalten.

Zu 3 Da Herr Klasen nach Recht und Gesetz den deutschen Völkern angehört, sind Sie verpflichtet Herrn Klasen dazu eine dezidierte und substantiierte Antwort mitzuteilen, was hiermit von Ihnen als zuständige Behörde **ausdrücklich angemahnt und eingefordert** wird.

Auf dieses von Ihnen erstellte Schreiben stellt Herr Klasen folgende zu klärende Fragen, die Sie Herrn Klasen mit Verlaub aus rechtlich materiellen Gründen zwingend zu beantworten haben. Der zu Ursprung liegenden finanziellen Forderung kann und darf Herr Klasen aus kausal materiell rechtlichen Gründen nicht nachkommen, da mir die nachfolgenden Erklärungen in der zu 2 zu beantwortenden Fragen vorrangig sind.

Vorab erklärt Herr Klasen Ihr Antwortschreiben zum Bestandteil eines von Ihnen initiierten Verfahrens.

Sie sind aufgefordert mir die Frage zu 2, die Herr Klasen für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag benötigt, zwingend zu beantworten.

Zum Sachverhalt:

In der **Ausländerabteilung des Kreises Ludwigslust-Parchim** kann Herr Klasen einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen und dann bei Zahlung von 25,- Euro auch erhalten. Dieser Ausweis bestätigt m. E. **nicht**, dass Herr Klasen Deutscher Staatsangehöriger ist.

Aus diesem Grunde möchte Herr Klasen von dem Recht auf Prüfung nach

„Kapitel IV Artikel 12“

Recht auf Überprüfung

Zu 1 der Rechtmäßigkeit der Staatsangehörigkeit

Zu 2 des Geltungsbereiches der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit dem Grundgesetz

Zu 3 Rechtmäßigkeit in Übereinstimmung mit dem o.a. **„Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“**. des Staatsangehörigkeitsausweises Gebrauch machen.

Da Herr Klasen von der Ausländerabteilung des Kreises Ludwigslust- Parchim diese für ihn notwendigen Erklärungen/Begründungen seither **verweigert** wurden, sind Sie als Bedienstete nach dem Übereinkommen, dass die BRD unterzeichnet hat, verpflichtet, dezidiert und substantiiert Auskunft zu erteilen. Eine Erläuterung mit substantiiertem Begründung wird zeitnah gefordert und erwartet.

Erst dann kann die angeschriebene Person in angemessener Zeit auf Ihr Schreiben eingehend beantworten.

Bis zur Klärung ist die von Ihnen angestrebte dem Absender zugeleitete noch nicht bestehende Forderung auszusetzen.

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Internationalen Gerichtshof Den Haag um eine übergeordnete Institution handelt, die materiell rechtlich weit über der BRD steht und auch handelt.

Die BRD hat sich also dem Strafrecht des internationalen Strafgerichtshof zu beugen.

Also erwartet der o.g. Absender dieses Schriftsatzes Ihre Nachricht zeitnah, weil eine Klage vor dem Europäischen Strafgerichtshof in Den Haag gegen die BRD geplant ist.

Als weitere Erklärung gebe ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung bekannt, dass Herr Klasen sich unter den Schutz der Russischen Föderation in Moskau gestellt hat.

Bei Bedarf ist Herr Klasen bereit, das von der Föderation erteilte Aktenzeichen bekannt zu geben.

Als Anlage meiner begründeten von Ihnen zu erläuternden Fragen erhielten Sie bereits zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung den Ausdruck zum

„Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit über 10 Seiten“.
Dieses übergeordnete Gesetz ist im Selbstleseverfahren zu erarbeiten.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete OWi- Verfahren auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen